

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2018.00002 vom 24. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2018.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2018.00002 du 24 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2018.00002 del 24 ottobre 2019

Regeste

Tarifverordnung Wasserversorgungs-Genossenschaft A | Abstrakte Normenkontrolle: Tarifverordnung einer Wasserversorgungs-Genossenschaft Streitgegenstand ist die Nichtgenehmigung einer Bestimmung der von der Beschwerdeführerin erlassenen Tarifverordnung, welche für die Genossenschafter einen jährlichen Rabatt in Form einer Wasserbezugsmenge vorsah. Nach herrschender Lehre sind solche Genehmigungsentscheide Teil des Rechtsetzungsverfahrens, weshalb darüber in Fünferbesetzung zu entscheiden ist (E. 1.1). Legitimation der Beschwerdeführerin bejaht (E. 1.2). Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung ist das Baurekursgericht für die Einzelaktanfechtung und der Bezirksrat für die Erlassanfechtung zuständig. Der Bezirksrat ist folglich zu Recht auf den Rekurs eingetreten (E. 2). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 3). Die Beschwerdeführerin hat die Grundrechte ihrer Kundinnen und Kunden und insbesondere das Gleichbehandlungsgebot zu beachten (E. 5.3). Vorliegend unterscheiden sich die Genossenschafter von den Nichtgenossenschafteern dadurch, dass die Genossenschafter ein oder mehrere Wasserbezugsrechte erworben haben, die zu dem in der Tarifverordnung festgelegten Rabatt berechtigen. Dementsprechend ist eine Ungleichbehandlung von Genossenschafteern und Nichtgenossenschafteern grundsätzlich zulässig. Rechtfertigen lässt sich aber nur eine Ungleichbehandlung, die sich nach Massgabe der Ungleichheit – vorliegend Bestand oder Nichtbestand von Bezugsrechten – begründen lässt. Die Bevorteilung der Genossenschafteer bei den Tarifsätzen darf deshalb nur so weit gehen, als sie dem Ausgleich ihrer Aufwendungen dient. Vorliegend liegt der hauptsächlich ausgleichsrelevante (finanzielle) Aufwand der Genossenschafteer in der Bindung ihres Kapitals für den Erwerb des Wasserbezugsrechts. Selbst der vom Beschwerdegegner gewährte jährliche Rabatt von Fr. 250.- erscheint sehr grosszügig. Unter Berücksichtigung des Verbots der reformatio in peius ist aber nicht zu prüfen, ob eine weitergehende Reduktion erforderlich wäre (E. 5.4). Eindarüber hinausgehender Rabatt würde im Übrigen nicht nur gegen das Gleichbehandlungsgebot, sondern auch gegen das Gewinnabführungsverbot verstossen (E. 5.5). Der von der Beschwerdeführerin vorgesehene Rabatt in Form einer fixen Wasserbezugsmenge erscheint insofern heikel, als er im Fall von steigenden Wasserpreisen zu (noch) höheren Vergünstigungen zugunsten der Genossenschafteer führen würde, was mit dem Gleichbehandlungsgebot und dem Gewinnabführungsverbot nicht vereinbar wäre (E. 5.6). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, sie habe im Rekursverfahren ausführlich dargelegt, weshalb sie an der seit 1885 bestehenden Gratis-Wasserabgabe an die Genossenschafteer festhalte.

Indem die Vorinstanz dazu keine Stellung genommen habe, habe sie ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 3.1

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV fliesst unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, dass die (Rechtsmittel-)Behörde ihre Vorbringen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 232 E. 5.1; VGr, 24. Mai 2017, VB.2016.00657, E. 3.2; ausführlich Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 344 ff. und 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.2

Zwar hat sich die Vorinstanz nicht mit sämtlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Dies musste sie jedoch auch nicht. Vielmehr durfte sie sich auf die Behandlung der wesentlichen Parteistandpunkte beschränken. Aus dem angefochtenen Entscheid geht klar hervor, dass sich die Vorinstanz aufgrund der dem Beschwerdegegner zukommenden Autonomie Zurückhaltung bei der Ermessenskontrolle auferlegte. Sodann legte die Vorinstanz ausführlich dar, weshalb das jährliche Bezugsrecht der Genossenschafter von Fr. 250.- nicht gegen übergeordnetes Recht verstosse. Der Beschwerdeführerin war es unter diesen Umständen ohne Weiteres möglich, den Entscheid der Vorinstanz sachgerecht anzufechten, was sie denn auch getan hat. Damit erweist sich der vorinstanzliche Entscheid als genügend begründet und liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin vor.

E. 4.1

Der Beschwerdegegner verweigerte die Genehmigung von Art. 1.3 der Tarifverordnung mit der Begründung, das Bezugsrecht der Genossenschafter von 250 m³ pro Jahr entspreche beim heutigen Wasserpreis von Fr. 1.-/m³ zwar einem Bezugsrecht von Fr. 250.-. Steige aber der Wasserpreis, vergrössere sich auch der Rabatt. Der Konzessionsvertrag schreibe in Art. 4 vor, dass die Beschwerdeführerin die Grundrechte ihrer Kundschaft zu wahren und dabei insbesondere die Rechtsgleichheit zu beachten habe. Gemäss dem bei den Akten liegenden Rechtsgutachten sei ein Frankenbetrag zu definieren, damit die Vorgabe erfüllt würden. Es sei somit ein Pauschalabzug von maximal Fr. 250.- angemessen. Aus diesem Grund könne das in der neuen Tarifverordnung festgehaltene kostenlose Bezugsrecht von 250 m³ Wasser pro Jahr nicht genehmigt werden. Das Bezugsrecht sei auf Fr. 250.- pro Jahr festzulegen.

E. 4.2

Der Bezirksrat erwog im angefochtenen Beschluss, dem Beschwerdegegner komme bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ein erheblicher Ermessensspielraum zu, wobei die verfassungsrechtlichen sowie die übergeordneten Rechtsvorschriften zu beachten seien. Die

Festsetzung des Preisnachlasses bzw. die Bevorteilung der Genossenschafter pro Bezugsrecht der Beschwerdeführerin sei in diesem Autonomiebereich anzusiedeln und liege somit im Ermessen des Beschwerdegegners. Im Bereich der Gemeindeautonomie auferlege sich der Bezirksrat betreffend die Ermessenskontrolle Zurückhaltung. Es sei nicht Aufgabe des Bezirksrats, zwischen zwei möglichen Berechnungsmodellen zu entscheiden. Der Bezirksrat habe zu erwägen, ob die für die Gebührenerhebung massgeblichen Grundsätze eingehalten worden seien. Es sei nicht erkennbar, dass die Festsetzung des Preisabzugs pro Bezugsrecht der Genossenschafter der Beschwerdeführerin von jährlich Fr. 250.- gegen verfassungsmässige oder sonstige übergeordnete Rechtsvorschriften verstosse. Insbesondere verstosse das Modell nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Nichtgenossenschafter und Genossenschafter seien ungleich zu behandeln. Ob den Genossenschaftern allerdings ein Vorteil in Form eines Frankenbetrags oder einer Wasserbezugsmenge pro Bezugsrecht eingeräumt werde, liege im Ermessen des Beschwerdegegners. Die Einräumung eines Frankenbetrags verstosse jedenfalls nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Ein Verstoss gegen das Kostendeckungsprinzip sei ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Verletzung weiterer verfassungsmässiger Grundsätze oder übergeordneter Rechtssätze sei nicht ersichtlich und werde von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

E. 4.3

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, bei der Frage, ob Art. 1.3 der neuen Tarifverordnung übergeordnetes Recht – speziell den Grundsatz der Rechtsgleichheit – verletze, handle es sich nicht um eine Ermessens-, sondern um eine Rechtsfrage. Denn der Ermessensspielraum beziehe sich ausschliesslich auf das kantonale Recht, auf das Verhältnis zwischen der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Wasserkonzession erteile, und dem Gemeinwesen, welches die Konzessionsrechte nutze. Vorliegend handle es sich aber um eine interne Angelegenheit zwischen der Gemeinde und der Genossenschaft, die das Nutzungsrecht anstelle der Gemeinde verwalte. Hier gehe es allenfalls um Vertragsauslegung oder Vertragsänderung, aber nicht um eine Ermessensfrage oder Gemeindeautonomie. Die Vorinstanz habe zwar das Gleichheitsprinzip definiert, nicht aber die Frage, ob Art. 1.3 der neuen Tarifordnung diesen Grundsatz verletze, weil sie sich fälschlicherweise auf die Gemeindeautonomie und nicht auf die konkrete Rechtsanwendung berufen habe. Der Beschwerdegegner habe keinen Ermessensentscheid gefällt, sondern er habe Art. 1.3 der neuen Tarifordnung nur deshalb nicht genehmigt, da er der Meinung sei, damit werde das Gleichheitsprinzip verletzt. Da derzeit der Wasserpreis bei Fr. 1.-/m³ festgesetzt sei, entspreche der Vorschlag der Gemeinde von Fr. 250.- pro Hahnenrecht genau der von der Beschwerdeführerin in Art. 1.3 vorgeschlagenen Wasserabgabe von 250 m³ an die Genossenschafter. Es frage sich somit, ob in Zukunft überhaupt eine Ungleichheit im Sinn des Verfassungsgrundsatzes stattfinden könne. Die Gemeinde und somit auch die Beschwerdeführerin seien gemäss Konzessionsvertrag gestützt auf § 28 WWG an die Gleichbehandlung zwischen Genossenschafter und Nichtgenossenschafter gebunden. Die Vorinstanz hätte daher prüfen müssen, ob Art. 1.3 übergeordnetes Recht verletze. Diese Gefahr könne vollständig ausgeschlossen werden. Laut den Berechnungen von Rechtsanwalt C finde frühestens in 20 bis 25 Jahren eine Ungleichbehandlung statt. Jegliche Änderung der Tarifordnung unterstehe der Genehmigung durch den Beschwerdegegner. Es stehe somit in der Kompetenz/Befugnis des Beschwerdegegners, darauf zu achten, dass auch künftig kein Ungleichgewicht zwischen Genossenschaftern und Nichtgenossenschaftern entstehen könne. Die Beschwerdeführerin habe keine Möglichkeit,

künftig den Grundsatz der Rechtsgleichheit mittels überhöhtem Hahnenrecht zu verletzen. Sie unterstehe in jeglicher Hinsicht der Aufsicht und Verfügungsgewalt des Beschwerdegegners. Somit könne keine Verletzung von übergeordnetem Recht stattfinden, denn jegliche Tarifanpassung werde vom Beschwerdegegner kontrolliert und genehmigt. Selbst wenn sich die konkrete Gefahr einer Ungleichbehandlung ergeben sollte, habe der Beschwerdegegner das Recht und die Möglichkeit, einzuschreiten und ein überhöhtes Hahnenrecht abzulehnen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den Beschwerdegegner sei deshalb unrechtmässig.

E. 5.1

Gemäss § 25 WWG bezweckt die öffentliche Wasserversorgung die Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Dabei ist es Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherzustellen und ein Reglement darüber zu erlassen (§ 27 Abs. 1 und 5 WWG). Nach § 28 Abs. 1 WWG können die Aufgaben der Gemeinden gemäss § 27 Abs. 1 und 2 WWG von privaten Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, wobei den Gemeinden eine Aufsichtsfunktion zukommt (§ 27 Abs. 3 WWG). Die Gemeinde A hielt im Wasserversorgungsreglement vom 14. September 2015 fest, dass wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung durch Konzession auf ein privates Wasserversorgungsunternehmen übertragen werden könnten (Art. 2 Abs. 1 des Wasserversorgungsreglements). Nach Art. 19 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements bedarf die Tarifverordnung des Versorgungsunternehmens zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Sie ist zu publizieren und in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufzunehmen. Mit Konzessionsvertrag vom 1. bzw. 23. November 2016 übertrug die Gemeinde A der Beschwerdeführerin das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer die Wasserversorgung im Gemeindegebiet sicherzustellen, im Rahmen ihrer Aufgaben hoheitlich zu handeln und zu den Art. 14, 16 und 17 des Wasserversorgungsreglements die erforderlichen ausführenden Verordnungsbestimmungen zu erlassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 1 Abs. 1 des Konzessionsvertrags). In der Folge erliess die Beschwerdeführerin unter anderem die hier umstrittene Tarifverordnung, welche vom Beschwerdegegner lediglich teilweise genehmigt wurde.

E. 5.2

Die Gemeinde verfügt im Bereich der Wasserversorgung sowie bei den Modalitäten der Gebührenerhebung innerhalb der verfassungsrechtlichen Kostenbemessungsgrundsätze und des sonstigen übergeordneten Rechts über beträchtliches Ermessen und damit über Autonomie (BGr, 29. August 2003, 2P.117/2003, E. 2.2; VGr, 28. Februar 2012, AN.2011.00004, E. 4.3; Häfelin/Müller/Uhlmann, N. 1932). Dies gilt auch dann, wenn die Wasserversorgung sowie die damit verbundenen Aufgaben und Kompetenzen (Erlass einer Tarifverordnung, Gebührenerhebung) an eine private Genossenschaft übertragen wurden, steht doch die verfassungsmässig geschützte Autonomie nach wie vor der Gemeinde und nicht der Beschwerdeführerin zu. Dieser steht jedoch aufgrund der unter Genehmigungsvorbehalt erfolgten Rechtssetzungsdelegation ein gewisser Regelungsspielraum zu. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist die Nichtgenehmigung von Art. 1.3 der Tarifverordnung durch den Beschwerdegegner nicht zu beanstanden, weil die zur Genehmigung vorgelegte Norm gegen übergeordnetes Recht verstösst.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 4 des Konzessionsvertrags die Grundrechte ihrer Kundinnen und Kunden zu wahren und insbesondere die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV zu beachten. Der Anspruch auf Gleichbehandlung bedeutet, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Bei der Rechtssetzung ist der Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 572, 576 m. w. H.).

E. 5.4

Vorliegend unterscheiden sich die Genossenschafter von den Nichtgenossenschafte rn dadurch, dass die Genossenschafter ein oder mehrere Wasserbezugsrechte zum Preis von jeweils Fr. 5'250.- erworben haben, die zu dem in der Tarifverordnung festgelegten Rabatt berechtigen. Dementsprechend ist eine Ungleichbehandlung von Genossenschafte rn und Nichtgenossenschafte rn grundsätzlich zulässig. Rechtfertigen lässt sich aber nur eine Ungleichbehandlung, die sich nach Massgabe der Ungleichheit – vorliegend Bestand oder Nichtbestand von Bezugsrechten – begründen lässt. Die Bevorteilung der Genossenschafte rn bei den Tarifansätzen darf deshalb nur so weit gehen, als sie dem Ausgleich ihrer Aufwendungen dient. Neben der Verpflichtung, mindestens ein Bezugsrecht zu erwerben, ergeben sich weder aus Art. 866 ff. OR noch aus den Statuten der Beschwerdeführerin weitere finanzielle und ausgleichsrelevante Verpflichtungen für die Genossenschafte rn (Art. 6 und 10 der Statuten der Beschwerdeführerin). Insbesondere wurde die persönliche Haftung der Mitglieder gemäss Art. 869 OR in Art. 4 der Statuten der Beschwerdeführerin ausgeschlossen und erweisen sich die von der Beschwerdeführerin im Rekursverfahren vorgebrachten Mitwirkungspflichten (u. a. Teilnahme an Generalversammlungen, Wahrnehmung des Versorgungsauftrags) der einzelnen Genossenschafte rn als nur in geringem Ausmass ausgleichsrelevant. Gegenteiliges macht die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren denn auch nicht mehr geltend. Damit liegt der hauptsächliche ausgleichsrelevante (finanzielle) Aufwand der Genossenschafte rn in der Bindung ihres Kapitals von Fr. 5'250.- für den Erwerb des Wasserbezugsrechts. Bei einer vollen Ausschöpfung der Gebührenersparnis von Fr. 250.- pro Jahr dauert es 21 Jahre, bis das für das Bezugsrecht aufgewendete Kapital ausgeglichen ist. Muss für den Erwerb des Bezugsrechts ein Darlehen aufgenommen werden, verlängert sich der Zeithorizont entsprechend der Verzinsung des aufgenommenen Kapitals. Dabei ist zu beachten, dass das Bezugsrecht an das Grundstück gebunden ist, wird doch die Mitgliedschaft bei der Beschwerdeführerin auf das Grundstück eingetragen und kann sie vom Grundbesitzer im Grundbuch eingetragen werden. Bei Verkauf oder Erbgang eines Grundstücks mit einer Genossenschafts-Mitgliedschaft wird automatisch die neue Eigentümerschaft Mitglied der Genossenschaft (Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 der Statuten der Beschwerdeführerin). Wie der Beschwerdegegner zu Recht festhält, kommen Rechtsverzichte in der Praxis nur sehr selten vor. Gegenteiliges macht auch die Beschwerdeführerin nicht geltend. Damit kann das Bezugsrecht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt bestehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Bezugsrecht durchschnittlich wesentlich länger als 21 Jahre besteht. Genossenschafte rn zahlen folglich auch unter Berücksichtigung der Aufwendungen für das Bezugsrecht durchschnittlich deutlich weniger als Nichtgenossenschafte rn. Da die

Bezugsrechte zudem bei einer Liquidation der Genossenschaft grundsätzlich zurückzuzahlen sind (Art. 23 der Statuten der Beschwerdeführerin), entspricht die Gratisbezugsmenge praktisch einer Kapitalverzinsung. Unter diesen Umständen erscheint selbst der vom Beschwerdegegner gewährte jährliche Rabatt von Fr. 250.- sehr grosszügig. Unter Berücksichtigung des Verbots der reformatio in peius ist aber nicht zu prüfen, ob eine weitergehende Reduktion erforderlich wäre.

E. 5.5

Ein darüber hinausgehender Rabatt würde im Übrigen nicht nur gegen das Gleichbehandlungsgebot, sondern auch gegen das Gewinnabführungsverbot verstossen. Gemäss dem Kostendeckungsprinzip von § 29 Abs. 2 WWG darf ein Wasserversorgungsunternehmen keinen Gewinn abführen. Ebenso hält das kommunale Wasserversorgungsreglement in Art. 23 Abs. 2 ein explizites Gewinnabführungsverbot fest. Danach sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren, wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind. Dementsprechend darf ein allfälliger Gewinn nicht an die Genossenschafter ausgeschüttet werden. Der den Genossenschafte rn gewährte jährliche Rabatt kommt wie erwähnt weitgehend einer Verzinsung ihres in die Beschwerdeführerin investierten Kapitals gleich. Der jährliche Rabatt von Fr. 250.- entspricht knapp 5 % des Kaufpreises des Bezugsrechts. Soweit die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren noch geltend machte, ein Genossenschafter trage das Risiko, sein Kapital infolge eines Konkurses zu verlieren, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Risiko sehr gering ist. Grundsätzlich gilt die Anlage des Geldes in einer Wasserversorgung der Schweiz als sichere Anlage (Agnes Meyer Frund/Sarah Zybach, Angemessene Wasser- und Abwassergebühren, 28. August 2017, <https://www.aquaetgas.ch/wasser/trinkwasser/20171005-artikel-meyer-frund/>, besucht am 20. September 2019). Auch angesichts dieses geringen Risikos erscheint der Rabatt von jährlich Fr. 250.- als sehr hoch. Eine Gratisbezugsmenge von 250 m³, welche bei steigenden Wasserpreisen zu einem höheren vermögenswerten Vorteil der Genossenschafter führen würde (vgl. sogleich E. 5.6), lässt sich deshalb mit dem Gewinnabführungsverbot gemäss § 29 Abs. 2 WWG nicht vereinbaren. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius ist indes nicht zu prüfen, ob der Rabatt von jährlich Fr. 250.- mit dem Gewinnabführungsverbot zu vereinbaren ist.

E. 5.6

Wie der Beschwerdegegner zu Recht festhält, ist die Gemeinde, welche die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicherzustellen und die konzessionierten Wasserversorgungsunternehmen zu beaufsichtigen hat, dazu verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um einem Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot sowie einer unzulässigen Gewinnabführung vorzubeugen. Der von der Beschwerdeführerin vorgesehene Rabatt in Form einer fixen Wasserbezugsmenge erscheint insofern heikel, als er im Fall von steigenden Wasserpreisen zu (noch) höheren Vergünstigungen zugunsten der Genossenschafter führen würde, was – nach dem oben Gesagten – mit dem Gleichbehandlungsgebot und dem Gewinnabführungsverbot nicht zu vereinbaren wäre. Vielmehr müsste diesfalls bei einer Anpassung des Wasserpreises auch Art. 1.3 der Tarifverordnung angepasst werden. Das scheint auch die Beschwerdeführerin anzuerkennen. Dem Beschwerdegegner ist zuzustimmen, dass der in der Tarifverordnung festgehaltene Rabattmechanismus unabhängig von einer allfälligen Wasserpreiserhöhung

sein muss.

E. 6

Nach dem Gesagten sind die Entscheide des Beschwerdegegners und der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht entschädigungsberechtigt, weil die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu ihren angestammten Aufgabenbereichen bzw. zur üblichen Amtstätigkeit gehört (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51). Von diesem Grundsatz ist vorliegend nicht abzuweichen, zumal sich das Beschwerdeverfahren für den Beschwerdegegner nicht besonders aufwendig gestaltete.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.